

**Praxistipps:**

- Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten muss so erstellt werden, dass die Anforderungen aus [Art. 5 Abs. 2 DSGVO](#) (Rechenschaftspflicht) sowie [Art. 24 DSGVO](#) (Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen) und [30 DSGVO](#) (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) erfüllt werden.
- Damit sich im Falle einer Überprüfung die Aufsichtsbehörde einen guten Überblick über die angewendeten Datensicherheitsmaßnahmen machen kann, sollte die Beschreibung so konkret wie möglich erfolgen.
- Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten kann in Papierform oder digital geführt werden.

Hinweise zur  
Erstellung**Sanktionen bei Pflichtverletzung**

Mit Einführung der DSGVO können auch für Zahnarztpraxen die Bußgelder empfindlich hoch werden. Sollte das Verzeichnis unvollständig oder nicht vorhanden sein, droht ein Bußgeld, welches sich im Rahmen von bis zu 10 Mio. Euro oder bis zu 2 % des Jahresumsatzes bewegen dürfte ([Art. 83 Abs. 4a DSGVO](#)).

Hohe Bußgelder

**Vorlage – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Angaben zur/zum Praxisinhaber/in bzw. Verantwortlichen	
Verantwortliche Stelle (gemäß <a href="#">Art. 4 Nr. 7 DSGVO</a> )	Name, Anschrift
ggf. gemeinsamer Verantwortlicher	Name, Anschrift
gesetzlicher Vertreter (falls Geschäftsführung vorhanden)	Name, Kontaktdaten
Datenschutzbeauftragte/r	Name, Kontaktdaten